

## **Zweite Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München**

**Vom 23. April 2024**

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

### **§ 1 Änderungen**

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert am 19. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

#### **1.**

In **Anlage 27** (Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste) werden die §§ 2 bis 7 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste vorhanden sind. <sup>2</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, Regie- und Ausstattungskonzepte unter Beachtung der finanziellen und dispositionellen Rahmenbedingungen zu erarbeiten. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Personen müssen in der Lage sein, Stücke und Texte zu analysieren und in Abstimmung mit den an der Produktion Beteiligten eine sinnvolle Besetzung zusammen zu stellen sowie Proben zu disponieren und zielführend durchzuführen. <sup>4</sup>Die Bereitschaft für und die Neugier auf das Experimentieren mit den Formen der theatralen Erzählweise werden bei allen sich bewerbenden Personen vorausgesetzt.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede sich bewerbende Person einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine DIN A4-Seite), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich die sich bewerbende Person für den Bachelorstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste besonders geeignet hält;
2. schriftliche Konzeption (maximal zwei DIN A4-Seiten) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts; es kann sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Sprech- oder Musiktheater) oder auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls sind der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;
3. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden;
4. gegebenenfalls Nachweise (Praktikumszeugnisse etc.) über praktische Tätigkeiten am Theater und anderen Kultureinrichtungen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Erste Stufe der Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe der Eignungsprüfung. <sup>2</sup>Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- ästhetisch-künstlerische Valenz der eingereichten Konzeption,
- praktisch-künstlerische Erfahrungen und persönlicher Werdegang,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

<sup>3</sup>Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>4</sup>Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „nicht geeignet“ bewertet, so ist die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden. <sup>5</sup>§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. <sup>6</sup>Wird die Leistung der sich bewerbenden Person als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe der Eignungsprüfung).

#### **§ 5**

##### **Zweite Stufe der Eignungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung besteht in der zweiten Stufe aus einem Auswahlgespräch (Dauer: ca. 20 Minuten). <sup>2</sup>Gegenstand des Auswahlgesprächs ist das Theater- und Kulturverständnis der sich bewerbenden Person. <sup>3</sup>Hierzu können auch Fragen zu der nach

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Konzeption gestellt werden. <sup>4</sup>Die Fragestellungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Ästhetik des gegenwärtigen Theaters und anderer Kulturtechniken,
- Kultur- und Theatergeschichte,
- aktuelle kulturpolitische Themen.

<sup>5</sup>Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird auch die Diskursfähigkeit im Umgang mit interpretatorischen Fragen überprüft.

(2) <sup>1</sup>Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>2</sup>Bei sich bewerbenden Personen, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 6**

### **Dritte Stufe der Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Arbeitsseminar zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer: ca. 60 Minuten). <sup>2</sup>Insbesondere folgende Aufgaben können von der Prüfungskommission gestellt werden:

1. Mündliche Darlegung eines Regiekonzepts (vorbereitet) zu einem vorgegebenen Theatertext (Die zur Wahl stehenden Theatertexte werden mit der Einladung zur Eignungsprüfung bekannt gegeben.); Bewertungskriterien: Sinnhaftigkeit und ästhetisch-künstlerische Valenz des Interpretationsansatzes, szenische Phantasie, Verständlichkeit und Effizienz der Darlegung, mündliche Ausdrucksfähigkeit;
2. Vorlage der Skizze eines Bühnenbildentwurfs zu dem unter Nr. 1 gewählten Werk (vorbereitet); Bewertungskriterien: Gestalterisches Vermögen, Stilempfinden, künstlerisch-technisches Können, Bildphantasie;
3. Praktische Arbeit an ausgewählten Szenen aus dem unter Nr. 1 gewählten Werk (die von der Prüfungskommission ausgewählten Szenen werden am Vorabend des Arbeitsseminars bekannt gegeben); Bewertungskriterien: Beobachten und Beschreiben von szenischen Vorgängen, Korrekturen, Sensibilität im Umgang mit Darstellenden;
4. Fragestellungen zu den Bereichen:
  - kulturelle sowie musisch-ästhetische Allgemeinbildung,
  - theatertheoretische Themen.

## **§ 7 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung**

(1) Eine sich bewerbende Person hat die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.

(2) <sup>1</sup>Von den Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 QualV werden gemäß § 17 Abs. 2 QualV Ausnahmen zugelassen, soweit in der Eignungsprüfung eine außergewöhnliche Begabung und Eignung sowie mindestens der mittlere Schulabschluss nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Begabung und Eignung entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils.“

## **2.**

In **Anlage 28** (Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Schauspiel) werden die §§ 2 bis 8 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Schauspiel vorhanden sind. <sup>2</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das innere Erleben über den Sprech-Denk-Vorgang mit einem deutlich erkennbaren Handlungswillen auf Kommunikationspartner\*innen sowie das Publikum nachvollziehbar übertragen zu können. <sup>3</sup>Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass sich die sich bewerbenden Personen im aktuellen spielerischen Moment durch wechselnde Umstände (z. B. mit Partnern\*innen oder in einem anderen dramatischen Kontext) verändern lassen können. <sup>4</sup>Die körperliche und die stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit, an denen das Handlungsgeschehen erkennbar sein muss, werden bei allen sich bewerbenden Personen vorausgesetzt.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Einzureichen sind die gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

### **§ 4 Erste Stufe der Eignungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die erste Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem Vorspiel von Rollenausschnitten vor zwei Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungsdauer ca.

10 Minuten). <sup>2</sup> Hierfür sind vorzubereiten: drei selbständig erarbeitete Rollenausschnitte, von denen ein Text in gebundener Sprache (Versform) verfasst sein muss. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Personen bestimmen, mit welchem der drei Rollenausschnitte sie beginnen. <sup>4</sup>Sollte einer der Rollenausschnitte nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>5</sup>Das Vorspiel wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- schauspielerische Präsenz im Raum,
- Imaginationsfähigkeit (Fähigkeit auf vorgestellte Situationen und Ereignisse zu reagieren)
- Textverständnis,
- sprachliche und gestische Umsetzung.

(2) <sup>1</sup>Zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 5) wird zugelassen, wenn das Vorspiel nach Abs. 1 von beiden Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>2</sup>Bei sich bewerbenden Personen, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 5**

### **Zweite Stufe der Eignungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die zweite Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten) besteht aus einem Vorspiel der nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorbereiteten Rollenausschnitte vor der Prüfungskommission; § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Zusätzlich stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Personen werden im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Körperliche Durchlässigkeit
- Veränderbarkeit
- Bezug auf Spielpartner\*innen
- Schauspielerische Fantasie

(2) <sup>1</sup>Zur dritten Stufe der Eignungsprüfung (vgl. § 6) wird zugelassen, wenn die Prüfung nach Abs. 1 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>2</sup>Bei sich bewerbenden Personen, die nicht zur dritten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen wurden, wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 6**

### **Dritte Stufe der Eignungsprüfung**

<sup>1</sup>Die dritte Stufe der Eignungsprüfung besteht aus einem zweitägigen Arbeitsseminars. <sup>2</sup>Das Arbeitsseminar beinhaltet zum einen die Arbeit in der Gruppe, zum anderen werden den

sich bewerbenden Personen praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 gestellt, um unter anderem folgende Begabungen und Fertigkeiten zu überprüfen:

- Fähigkeit, äußere Impulse ins Spiel einfließen zu lassen sowie textimmanente Konflikte zu erkennen und darzustellen;
- Kontaktfähigkeit, Wahrnehmungsfähigkeit, spielerische Variabilität;
- Teamfähigkeit und Kollaboration;
- körpergestischer Ausdruck und Durchlässigkeit;
- stimmliche Qualifikation: Stimmfunktionalität, Intentionalität der Stimme, Koordination von Atem, Stimme und Körper, sprachliche Artikulationsfähigkeit, Registerbalance als qualitative Bewertung der Stimmfunktion für Sprech- und Singstimme;
- Musikalität: körperlich-stimmliche Reaktionsfähigkeit, harmonische und rhythmische Fähigkeiten, Intonationssicherheit (Gehör), musikalische Erlebnisfähigkeit;
- Sprachgestaltung: Ausdrucksvarianz, Kommunikationswille, Texterfassung;
- Reflexionsfähigkeit und mündliche Ausdrucksfähigkeit.

## **§ 7**

### **Prüfungskommissionen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Qualifikationssatzung besteht die Prüfungskommission bei der zweiten Stufe der Eignungsprüfung aus mindestens zwei Personen; die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission bewertet im Anschluss an die dritte Stufe der Eignungsprüfung gesamtheitlich aufgrund eines künstlerischen Gesamturteils.

## **§ 8**

### **Gesamtergebnis der Eignungsprüfung**

Sich bewerbende Personen haben die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung nach § 6 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

### 3.

In **Anlage 52** (Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste) werden die §§ 1 bis 6 wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Studienberechtigung und Zulassung**

Der Zugang zum Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Theater, Musik oder bildender Kunst oder in verwandten Fächern,
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

#### **§ 2**

#### **Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste vorhanden sind. <sup>2</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, in den Sparten Sprech- und Musiktheaterregie mit einem eigenen, unverkennbaren Regiestil individuell und charakterlich ausgeformte Inszenierungen zu verwirklichen. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Personen müssen zudem in der Lage sein, adäquate Proben-, Erfassungs- und Interpretationsmethoden anzuwenden. <sup>4</sup>Fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Sprech- und Musiktheater werden vorausgesetzt.

#### **§ 3**

#### **Bewerbung**

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jede sich bewerbende Person einzureichen:

1. einen kurzen Aufsatz (maximal eine DIN A4-Seite), aus dem hervorgeht, aufgrund welcher spezifischen Kenntnisse, Interessen und Begabungen sich die bewerbende Person für den Masterstudiengang Regie für Musik- und Sprechtheater, Performative Künste besonders geeignet hält;
2. eine filmische Dokumentation eines Theaterprojekts, bei dem die sich bewerbende Person regieführend oder in vergleichbarer künstlerisch-leitender Funktion beteiligt war;

3. Schriftliche Erläuterung (maximal drei DIN A4-Seiten) zu dem nach Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Theaterprojekt, die den konzeptionellen Ansatz vorstellt und eine Selbsteinschätzung beinhaltet;

4. Schriftliche Konzeption (maximal drei DIN A4-Seiten) eines noch nicht realisierten Theaterprojekts; es kann sich um die Regiekonzeption einer Szene eines Theatertextes (Sprech- oder Musiktheater) wie auch um Entwürfe anderer theatral-performativer Projekte handeln; gegebenenfalls ist der Originaltext und die Strichfassung der ausgewählten Szene beizulegen;

5. Erklärung, dass der eingereichte Aufsatz, die Erläuterungen zum Theaterprojekt sowie die Konzeption selbständig angefertigt wurden und die sich bewerbende Person bei der Produktion des nach Abs. 1 Nr. 2 eingereichten Projekts beteiligt war.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

#### **§ 4**

##### **Erste Stufe des Eignungsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. <sup>2</sup>Dazu werden die nach § 3 Abs. 1 eingereichten Unterlagen von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- szenische Phantasie und Ästhetik,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit,
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit;

(2) <sup>1</sup>Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn die Bewertung aller Mitglieder der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils auf „nicht geeignet“ lautet; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. <sup>2</sup>Wird die Leistung als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. <sup>3</sup>§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. <sup>4</sup>Wird die Leistung als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

#### **§ 5**

##### **Zweite Stufe des Eignungsverfahrens**

(1) Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung (Probenarbeit, Prüfungsdauer ca. 120 Minuten) sowie einem Kolloquium (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten).

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der künstlerisch-praktischen Prüfung stellt die Prüfungskommission praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4. <sup>2</sup>Die Aufgaben können



sich inhaltlich auf die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 eingereichte Konzeption beziehen, Szenen aus dem Musiktheater- oder Sprechtheaterbereich zum Gegenstand oder sich auf andere theatral-performative Formate und Prozesse beziehen.<sup>3</sup>Die künstlerisch-praktische Prüfung wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schauspielführung,
- szenische Phantasie,
- künstlerisch-stilistische Eigenständigkeit.

(3) Gegenstand des Kolloquiums sind folgende Inhalte:

- kritische Reflexionsfähigkeit im Bereich theater- und medientheoretischer sowie ästhetischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 eingereichten Unterlagen,
- fundierte dramaturgische Kenntnisse in den Bereichen Sprech- und Musiktheater.

## **§ 6**

### **Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens**

Eine sich bewerbende Person hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

## **4.**

In **Anlage 53** (Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Schauspiel) werden die §§ 2 bis 5 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 2**

#### **Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Schauspiel vorhanden sind. <sup>2</sup>Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, schauspielerisch mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die körperliche Ausdrucksfähigkeit als auch die stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. <sup>3</sup>Die sich bewerbenden Personen sollen eine spielerische Wandlungsfähigkeit und eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln nachweisen. <sup>4</sup>Die sich bewerbenden Personen müssen zudem in der Lage sein, schauspielerische Prozesse zu reflektieren und ästhetisch-künstlerische Praxis zu kommunizieren und zu argumentieren. <sup>5</sup>Im Masterstudiengang

Schauspiel sind Qualifizierungen im Bereich Medien vorgesehen.<sup>6</sup> Voraussetzung hierfür ist die sprechsprachliche Umsetzung mediengerechter Textvorlagen.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Einzureichen sind die gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen.

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

### **§ 4 Eignungsverfahren**

(1) Das Eignungsverfahren besteht aus einer praktischen Prüfung (Dauer ca. 10 Minuten) sowie einem Kolloquium (Dauer ca. 10 Minuten).

(2)<sup>1</sup> Die praktische Prüfung besteht aus einem Vorspiel von zwei frei zu wählenden Rollenausschnitten.

(3)<sup>2</sup> Einer der beiden Rollenausschnitte kann (z. B. vor der Kamera) ganz oder in Teilen vorproduziert sein.<sup>3</sup> Von der Prüfungskommission können zusätzlich praktische Aufgaben zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 6 gestellt werden.<sup>3</sup> Die sich bewerbenden Personen werden von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- spielerische Wandlungsfähigkeit,
- Vorstellungskraft,
- Sprach- und stimmgestischer Ausdruck,
- körpergestischer Ausdruck,
- Fähigkeit, künstlerische Impulse theatral umsetzen zu können.

(4)<sup>1</sup> Im Rahmen des Kolloquiums wird die Reflexionsfähigkeit der sich bewerbenden Personen überprüft.<sup>2</sup> Das Kolloquium wird von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kritisch-ästhetische Reflexionsfähigkeit im Zusammenhang mit theatralen Prozessen,
- Verständliche Erläuterung des interpretatorischen und spielerischen Zugriffs auf die Rolle der beiden vorgespielten Rollenausschnitte;

**§ 5**  
**Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens**

Sich bewerbende Personen haben das Eignungsverfahren bestanden, wenn sowohl die praktische Prüfung (§ 4 Abs. 2) als auch das Kolloquium (§ 4 Abs. 3) von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils jeweils mit „bestanden“ bewertet wurde; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationsatzung erfolgt nicht.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren zum Sommersemester 2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 23. April 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. April 2024.

München, den 24. April 2024

Prof. Lydia Grün  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 24. April 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. April 2024 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. April 2024.